

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der RSD Technik GmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen gelten ausschließlich die Nachstehenden Bedingungen
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2 Angebote, Preise

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich; ein uns erteilter Auftrag gilt erst als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist. Entsprechendes gilt hinsichtlich der mit getroffenen Vereinbarungen für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.
- 2.2 An unseren Proben, Mustern, Änderungs- und Strukturvorschlägen und sonstigen Unterlagen, Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sowie Kostenvoranschlägen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die im Rahmen der Vertragserfüllung hergestellten Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen, Muster und Modelle bleiben unser Eigentum. Der Kunde übernimmt für die von ihm gelieferten Unterlagen wie Photos, Zeichnungen, Musterunterlagen oder dergleichen die volle Haftung dafür, dass durch ihre Verwendung Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- 2.3 Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart wird, ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung, jedoch zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Wir sind berechtigt, die Zustimmung des Kunden zu einer entsprechenden Preisanpassung zu verlangen, wenn sich bis zum Liefertag ein für die Preisbildung maßgeblicher Faktor wie Löhne und/oder Energiekosten und/oder Kosten für Vormaterialien und/oder Hilfs- und Betriebsstoffe wesentlich verändert.

3 Lieferung

- 3.1 Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Liefertermine oder –fristen sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluß, jedoch nicht vor vollumfänglicher Klärung der Bestellung und vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen einschl. eventueller digitaler Daten in branchenüblicher Form, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 3.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder Lager verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 3.3 Verbindlich und unverbindlich vereinbarte Liefertermine und –fristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen wie Arbeitskämpfe, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlichen Vormaterials, Maßnahmen von Behörden sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen, gleichviel, ob diese Hindernisse bei uns oder bei unserem Zulieferanten eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 3.4 Bei Lieferverzug ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf eine Entschädigungspauschale von 0,5% pro vollendete Woche, maximal 5% des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Schadenersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 7 wird nicht berührt.
- 3.5 Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.
- 3.6 Die Gefahr geht auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand dem Versandbeauftragten übergeben worden ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder Lagers. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft über.
- 3.7 Versand und Verpackung wählen wir nach bestem Ermessen.
- 3.8 Nimmt der Kunde die Lieferung nicht ab, sind wir berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder Ersatz des tatsächlich eingetretenen Schadens oder die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des vereinbarten Preises zu verlangen. Dem Kunden bleibt vorbehalten uns keinen oder einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

4 Zahlung

- 4.1 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu leisten
- 4.2 Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Diskont, Wechselspesen und Einzugskosten gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind sofort fällig. Bei Wechselzahlungen gewähren wir kein Skonto.
- 4.3 Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz mindestens aber 10% zu verlangen, soweit der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungserteilung zahlt.
- 4.4 Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, wie beispielsweise durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung auszuführen. Kommt der Kunde diesem Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht in der Lage ist, beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde.
- 4.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderung ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.6 Die Abtretung von Ansprüchen uns gegenüber aus Verträgen, die zwischen uns und dem Kunden geschlossen wurden, ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Kunden bezahlen.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns beglichen hat. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- 5.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Materialien.
- 5.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußern. Die Verpfändung und Sicherungsabtretung von Vorbehaltsware durch den Kunden ist unzulässig. Von etwaigen Zugriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Auf unser Verlangen hat er die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern; seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er hiermit an uns ab.

- 5.4 Der Kunde tritt uns hiermit im voraus alle Forderungen aus der Weiterveräußerung entsprechend dem Verhältnis der Vorbehaltsware zum Rechnungswert ab. Der Kunde ist berechtigt, die Forderung einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- 5.5 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder bestehen sonst begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, hat uns der Kunde die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen oder die Forderungsabtretungen seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

6 Sachmängel, Gewährleistungsansprüche

- 6.1 Ist der Liefergegenstand bei Lieferung mangelhaft werden wir – nach unserer Wahl – frachtfrei Ersatz liefern oder nachbessern. Lassen wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde die Herabsetzung des Preises verlangen. Bei einem nicht unerheblichen Mangel kann er außerdem die mangelhafte Ware gegen Erstattung des Preises zurückgeben oder Schadenersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Ziffer 7 verlangen.
- 6.2 Die Feststellung von Mängeln muß uns unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln spätestens drei Tage nach deren Entdeckung – schriftlich mitgeteilt werden. Beanstandungen von Gravuren sind durch Muster zu belegen. Entsprechen diese der uns vom Kunden übersandten und von ihm ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Kontrollvorlage, so liegt kein Mangel vor. Die Kosten gleichwohl gewünschter Nacharbeit gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 6.4 Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem angetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. Besondere Grantieerklärungen der Hersteller werden von uns in vollem Umfang weitergegeben.
- 6.5 Für vom Kunden gelieferten Materialien übernehmen wir keine Gewähr. Sie werden lediglich den bei uns üblichen Kontrollen unterzogen. Der Kunde haftet für ihre einwandfreie Qualität und hat uns sämtlichen aus einer mangelhaften Qualität entstehenden Schäden einschließlich der Mangelfolgeschäden zu ersetzen.

7 Schadenersatz

- 7.1 Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, wenn wir unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Körperschäden, wenn garantierte Eigenschaften fehlen oder wesentliche Vertragspflichten in einer die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdenden Weise verletzt worden sind. Dabei ist unsere Haftung auf den Umfang der Garantie bzw. bei Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8 Erfüllungsort, Gerichtstand, Anwendbares Recht

- 8.1 Beiderseitiger Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem diesen Bedingungen unterliegenden Geschäftsverkehr ist Efringen-Kirchen; Gerichtsstand (Auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist das für Efringen-Kirchen zuständige Gericht. Wir sind allerdings berechtigt, Ansprüche an dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 8.2 Es ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über internationalen Warenkauf („einheitliches UN-Kaufrecht“) wird ausgeschlossen.